

---

## Verordnung über die Hundetaxe

---

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 50 der Gemeindeordnung vom 30. März 2000 und Art. 3 und 4 des Reglementes über die Hundetaxe vom 27. Mai 2013

beschliesst:

Höhe der  
Hundetaxe

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Hundetaxe beträgt CHF 100 pro Tier.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Hundetaxe jährlich im Rahmen seiner Beschlüsse zum Voranschlag.

Befreiung von der  
Taxpflicht

**Art. 2** <sup>1</sup> Gemäss Art. 13 des kant. Hundegesetzes wird für Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung keine Hundetaxe erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Halterinnen und Halter von Rettungs-, Katastrophen- und Polizeihunden ebenfalls von der Taxe befreien.

<sup>3</sup> Er kann weitere Gruppen von Hundehalterinnen und Hundehaltern von der Taxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

<sup>4</sup> Die Halterinnen und Halter von Hunden, für die eine Befreiung von der Taxpflicht nachgesucht wird, haben die Spezialausbildung des Hundes und den entsprechenden Einsatz nachzuweisen.

<sup>5</sup> Die Befreiung von der Taxpflicht gilt ab Beginn des Jahres der Gesuchstellung.

Inkrafttreten

**Art. 3** Diese Verordnung wird per 1. Juli 2013 in Kraft gesetzt.

Beschlossen vom Gemeinderat am 12. August 2013.  
Aenderung Art. 2 Abs. 5 beschlossen am 2. Dezember 2013.

Der Präsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Hansueli Kummer

Hansjörg Lanz